

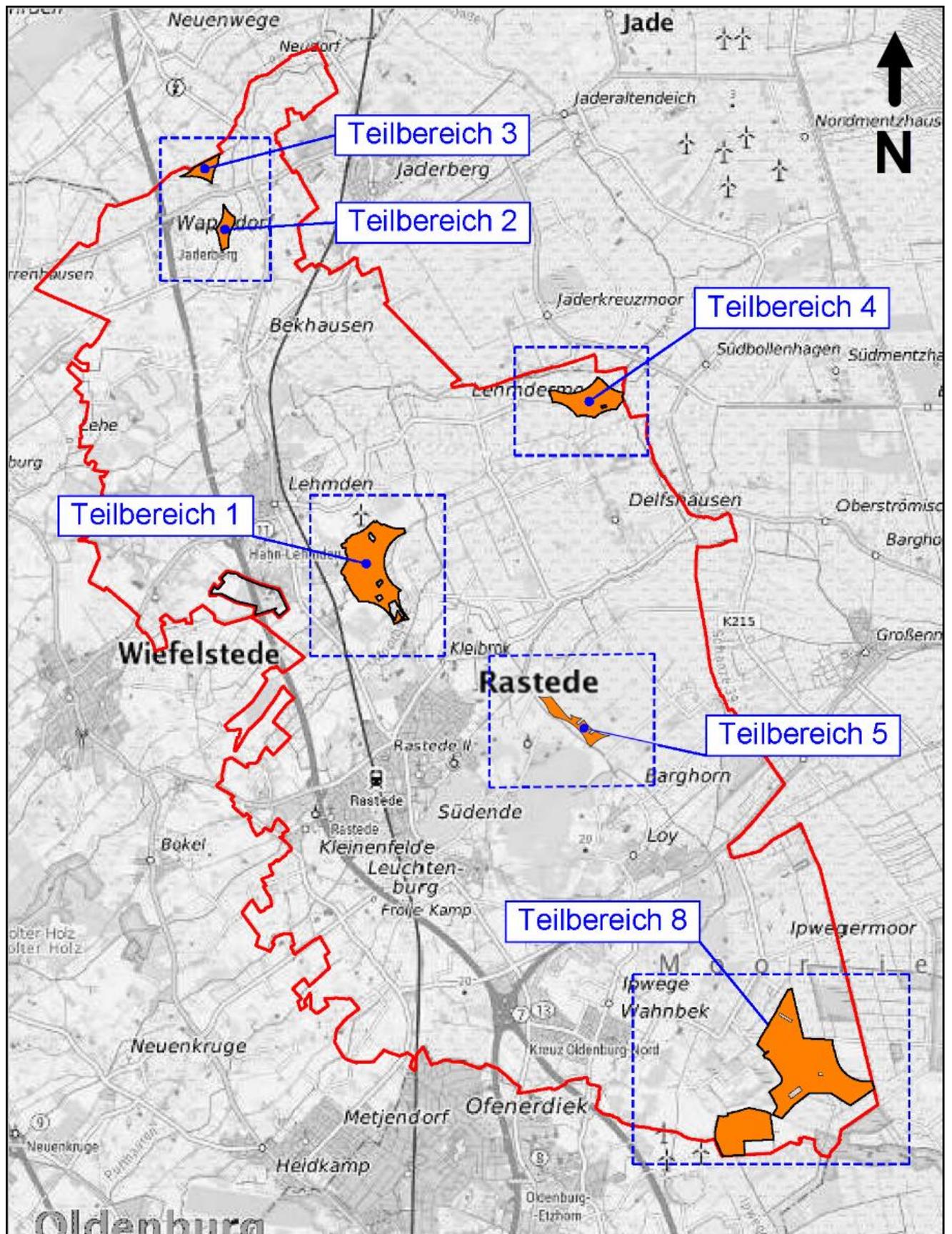
Bekanntmachung

Genehmigung der 83. Flächennutzungsplanänderung – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Feststellungsbeschluss zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - einschließlich textlicher Darstellung, Begründung und Umweltbericht gefasst. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch im Internet unter www.rastede.de unter der Rubrik „Verwaltung“ >> „Amtsblatt“ > „Satzungen/Verordnungen/Bekanntmachungen“ einzusehen ist.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Wind“ basiert auf den Ergebnissen der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ ist die Darstellung von Sonderbauflächen zur Nutzung der Windenergie (Konzentrationsflächen). Außerhalb der Konzentrationsflächen sind Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Regel unzulässig.

Der Geltungsbereich der 83. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede und ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug, der auch die Sonderbauflächen (Teilbereiche 1-5 sowie 8) im Überblick darstellt. Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet die Planung im Außenbereich der Gemeinde:



Der Landkreis Ammerland hat mit Verfügung vom 11.01.2024, Az. 63-R-83. F-Pl.Ä-Teil F-Pl.Wind/2023 die 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung,

die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Rastede, 17.01.2024

Fachbereich Gemeindeentwicklung